

Anderer subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 105.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verlaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blantetts oder durch bare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 106.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
 2. der nach Vorschrift des § 105 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten
- in die Reichskasse.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 107.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1909, in Ansehung des Scheckstempels mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schecks finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

(Der Tarif folgt.)

Kleine Mitteilungen.

* Amtliche Druckschriften im Reich und in Preußen. —

Die Nationalzeitung gibt folgender Klage Raum:

Wiederholt ist schon in der »Nationalzeitung« darüber Klage geführt worden, daß die amtlichen Drucksachen von Reich und Staat in vielen Fällen schwer zugänglich, teuer und vor allem sehr oft in viel zu kleiner Auflage hergestellt seien. Die »Kölnische Zeitung« weist jetzt darauf hin, daß z. B. für eine wissenschaftliche Bibliothek die Vierteljahrshefte für die Statistik des Deutschen Reiches von 1907 nicht mehr erhältlich gewesen seien; das Reichsarbeitsblatt von 1908 sei jetzt schon, nach wenigen Monaten, völlig vergriffen. Von preussischen Publikationen sei die große Denkschrift über die zwanzigjährige Tätigkeit der Ansiedlungskommission gleichfalls schon gänzlich aus dem Buchhandel verschwunden. Mit Recht wird getadelt, welche Verschwendung darin liegt, Denkschriften und Statistiken erst mit großen Kosten herzustellen und dann die Auflagen so klein zu bemessen, daß sie tatsächlich unzugänglich sind! Die wissenschaftliche Arbeit wie die Tätigkeit des Politikers leide in gleicher Weise dadurch, daß ihm ein so wichtiges Material wie die Regierungsdrucksachen entzogen werden. Eine Änderung sei auch im Interesse des Staates selbst zu wünschen, dem durch die möglichste Verbreitung dieser Drucksachen nach englischem Vorbild eine kaum hoch genug zu schätzende Gelegenheit gegeben werde, weiteren Bevölkerungskreisen einen Begriff von der außerordentlichen Arbeit zu geben, die von ihm geleistet werde.

Zur Festlegung des Osterfestes. — Aus dem Inhalt der jetzt veröffentlichten Denkschrift des Deutschen Handelstages, die dieser dem vorjährigen Internationalen Kongreß der Handelskammern (Prag 1908) vorgelegt hat, teilt die Norddeutsche Allgemeine Zeitung das Folgende mit:

Nach einer Darstellung der Entstehung und des Wesens der Osterregel werden die Mißstände besprochen, die sich aus dem Schwanke des Osterfestes zunächst im Schulwesen Deutschlands und des Auslandes, dann aber auch für Industrie, Handel, Verkehr und Landwirtschaft sowie beim Wohnungs- und Gewindefwechsel ergeben.

Die Denkschrift erörtert sodann die älteren und neueren Bestrebungen zur Änderung der Osterregel und die Stellung der

Kirchen, Regierungen, Parlamente und wirtschaftlichen Körperschaften zu dieser Frage und gliedert die einzelnen Vorschläge also:

Der erste Sonntag nach dem 21. März, der der Schule und auch der Landwirtschaft nicht unwillkommen, der Geschäftswelt dagegen weniger erwünscht wäre, kommt deshalb nicht in Frage, weil das auf diesen Tag festgelegte Osterfest oder die Karwoche häufig mit dem am 25. März stattfindenden Fest Mariä Verkündigung zusammentreffen würde. In eine dauernde Verlegung dieses mit dem Weihnachtsfest in fester zeitlicher Beziehung stehenden Festes würde die katholische Kirche schwerlich willigen.

»Der zweite Sonntag nach dem 21. März empfiehlt sich darum nicht, weil dann das Osterfest zwischen dem 29. März und dem 4. April schwanken würde. Das gerade zu vermeidende Zusammenfallen des Osterdatums mit dem Vierteljahrswechsel würde dadurch nur begünstigt werden.

»Der dritte Sonntag nach dem 21. März erscheint als der mittelste der in Frage kommenden Sonntage berufen, die auseinandergehenden Interessen aller an der Festlegung des Osterfestes interessierten Kreise auf sich zu vereinigen. Gegen ihn ist angeführt worden, daß er Ostern zu nahe an den 1. April herandrücke. Ein Zusammentreffen mit dem Vierteljahrswechsel wäre aber wohl nur denkbar in dem durchschnittlich alle sechs Jahre eintretenden ungünstigsten Fall, wo der Ostersonntag auf den 5. und dementsprechend der Karfreitag auf den 3. April fällt. Auch ist zu beachten, daß eine weitere Entfernung vom 1. April störend in die alte Volksgewohnheit, das Osterfest gewissermaßen als Vierteljahrstermin zu behandeln, eingreifen würde. Vor allem aber ist in Betracht zu ziehen, daß durch die bisherigen Bestrebungen bereits eine ziemliche Übereinstimmung in der christlichen Welt auf der Grundlage dieses Ostertermins erzielt wurde, die erneut zu trüben nur die schwerstwiegenden Gründe Veranlassung geben könnten.

»Aus praktischen Gründen empfiehlt sich daher der bereits 1891 von den sächsischen Handels- und Gewerbekammern gemachte Vorschlag, Ostern auf den ersten Sonntag nach dem 4. April festzusetzen. Eine unbedingte Festlegung des Ostertermins wird damit allerdings nicht erreicht. Sie wird, wenn man an dem Sonntag festhält, bei unseren jetzigen Kalendereinrichtungen auch nicht zu erreichen sein. Immerhin ist es bereits als ein großer Gewinn zu betrachten, wenn die jetzt bis zu fünf Wochen betragenden Schwankungen des Osterfestes auf höchstens eine Woche herabgedrückt werden. Der erste Osterfeiertag könnte danach auf die Tage vom 5. bis 11. April fallen, und zwar würde er in den nächsten 10 Jahren am 11., 10., 9., 7., 6., 5., 11., 9., 8., 7. April stattfinden.

Bekanntlich hat der Prager internationale Kongreß den Antrag des Deutschen Handelstages, das Osterfest auf den ersten Sonntag nach dem 4. April festzusetzen, nicht angenommen, sondern sich vorläufig auf folgenden Beschluß geeinigt:

»Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß im Interesse von Handel und Industrie der Gregorianische Kalender von allen Ländern Europas angenommen werde. Er spricht ferner den Wunsch aus, eine internationale Verständigung herbeigeführt zu sehen, durch die die Reform der Festlegung des Osterfestes verwirklicht wird. Da es jedoch wünschenswert erscheint, die Ansicht der Handelskammern derjenigen Länder, die sich noch nicht zu der Frage geäußert haben, kennen zu lernen, beschließt der Kongreß, eine Ergänzungsenquête zu veranstalten und die Frage an die Spitze der Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen.« (nach: »Norddeutsche Allgemeine Zeitung«.)

*** Zur Erleichterung des Postverkehrs zwischen Bayern und dem Reich.** — Zur Beseitigung der großen Erschwerung im Postverkehr zwischen Bayern und dem Deutschen Reich, die durch die Verschiedenheit der Wertzeichen bedingt ist, hat die Handels- und Gewerbekammer in Saalfeld dem Ausschuß des Deutschen Handelstages einen Vorschlag unterbreitet, zu dessen Begründung und Inhalt folgendes ausgeführt wird:

»Es ergeben sich nun Unannehmlichkeiten und außerordentliche Mißstände dadurch, daß bayerische Postwertzeichen nicht im Reichspostgebiet, und andererseits Reichspostmarken nicht im Postgebiet Bayerns Verwendung finden können. Um diese den postalischen Verkehr empfindlich erschwerenden Bestimmungen, die sich insbesondere in den thüringischen Grenzstaaten sehr bemerkbar machen, zu beseitigen, würde es unseres Erachtens